

56 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

**Antrag**  
der  
Abgeordneten Eder Sch, Ellenbogen, Abram und Genossen,  
betreffend ein  
**Gesetz**  
vom . . . . .  
über  
die Vorbereitung der Sozialisierung.

Die Konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Aus Gründen des öffentlichen Wohles können Wirtschaftsbetriebe zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden enteignet, vom Staate, den Ländern oder den Gemeinden entweder in eigene Verwaltung übernommen oder unter die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden. (§ 365 a, b, G. B.)

Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungsgesetze geregelt.

§ 2.

Durch Gesetz können Wirtschaftsbetriebe zu Zwangsgesellschaften vereinigt, unter Staatsaufsicht oder unter die Aufsicht besonderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden.

§ 3.

Die Mitwirkung der Angestellten und Arbeiter an der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe, in denen sie beschäftigt sind, wird durch Gesetz gewährleistet.

§ 4.

Mit der Vorbereitung der in den §§ 1, 2 und 3 vorgesehenen Gesetze wird ein Staatssekretär

## 56 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

für Sozialisierung ohne gleichzeitige Betreuung mit der Führung eines Staatsamtes beauftragt. (Artikel 13, 2, des Gesetzes über die Organisation der Staatsregierung.)

## § 5.

Dem Staatssekretär für Sozialisierung wird als beratende Körperschaft die Sozialisierungskommission beigegeben. Die Kommission besteht aus Vertretern der Staatsämter für Handel, Industrie und Bauten, für Landwirtschaft, für Verkehrswesen, für Finanzen und für soziale Verwaltung, ferner aus Fachmännern, die vom Staatssekretär für Sozialisierung auf ein Jahr berufen werden.

## § 6.

Der Staatssekretär für Sozialisierung hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte, die für die Vorbereitung der ihm übertragenen Arbeit erforderlichen Erhebungen zu pflegen und zu diesem Zwecke Auskunftspersonen einzuberufen, Wirtschaftsbetriebe zu besichtigen, in deren Handelsbücher und geschäftliche Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und von ihnen alle auf den Betrieb bezüglichen Nachweisungen einzuholen.

Auf Ersuchen des Staatssekretärs für Sozialisierung werden diese Erhebungen von den zuständigen Staatsämtern durchgeführt.

## § 7.

Wer die geforderten Auskünfte verweigert, den Zugang zu Betriebsstätten oder den Einblick in Handelsbücher und geschäftliche Aufzeichnungen verwehrt oder die eingeholten Nachweisungen nicht bringt, wird wegen Übertretung mit Geld bis 20.000 K und mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

## § 8.

Über die Durchführung der im § 6 vorgesehenen Erhebungen ist das Amtsgeheimnis streng zu wahren. Die bei den Erhebungen beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Sozialisierungskommission werden, wenn sie ihnen auf diese Weise zur Kenntnis gelangende Verhältnisse der Betriebe oder die darüber gesprochenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, wegen Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 20.000 K bestraft.

## § 9.

Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Kanzlei der Staatssekretärs für Sozialisierung und der Sozialisierungskommission ist im Staatsvoranschlag Vorjage zu treffen.

## 56 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Die Vergütung für die Arbeiten, die von den Mitgliedern der Sozialisierungskommission und von anderen zur Arbeit herangezogenen Fachmännern geleistet werden, wird vom Staatssekretär für Sozialisierung festgesetzt.

## § 10.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär für Sozialisierung betraut.

Josef Witternigg.	Bauer.	Schönsfeld.	Eldersch.
L. Widholz.	Jos. Geßl.	Hubmann.	Ellenbogen.
Schneidmadl.	F. Skaret.	Weiser.	Abram.
Glöckel.	Adler.	A. Seidel.	Bogl.
David.	Johann Pölzer.	Hanusch.	Witzany.
Volkert.	Polte.	Tisch.	Zwanzger.
Sever.	K. Seitz.	Ösenböck.	Tusler.
Anna Boschek.	A. Popp.	Stika Felix.	Fohringer.
		W. Scheibein.	Hafner.